

Schul- und Hausordnung

Libertasschule Löwenberg

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Libertasschule haben ein Anrecht auf eine Atmosphäre der Toleranz, der gegenseitigen Achtung und der Kooperation, um erfolgreich lernen und arbeiten zu können. Alle Formen und Äußerungen diskriminierender Art sind untersagt. Um ein harmonisches, gemeinsames Miteinander zu ermöglichen, haben alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Rechte wie auch Pflichten. Weisungen von Lehrkräften sowie des gesamten Schulpersonals sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich und somit Folge zu leisten.

Geltungsbereich

Die Schul- und Hausordnung gilt für den gesamten Schulcampus inklusive der Filiale in Grüneberg sowie bei allen schulischen Veranstaltungen. Der Schulcampus umfasst das Schulgelände, die Schulgebäude, die Bushaltestelle, das Stadion und das unmittelbare Umfeld sowie auch alle ähnlichen von der Schule genutzten Räumlichkeiten.

1. Regelung für den Aufenthalt von Schülern vor, während und nach dem Unterricht:

Auf Grund der gegenseitigen Rücksichtnahme wird während des gesamten Schultages auf Lärm, Verschmutz und Unordnung verzichtet, um eine bestmögliche Lernatmosphäre zu schaffen. Dies findet jeder Zeit, also vor, während und nach dem Unterricht Anwendung.

- 1.1. Fahrräder, Moped oder Motorräder sind über den Hof zu schieben und unter der Überdachung abzustellen. Fahrzeuge sollen angeschlossen werden.
- 1.2. Mit dem Vorklingeln zur 1. Stunde betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte entscheiden witterungsbedingt über das vorzeitige Betreten des Schulgebäudes.
- 1.3. Vor dem Unterrichtsbeginn sind Jacken bzw. Mäntel abzulegen. Kopfbedeckungen gilt es schon beim Betreten des Gebäudes abzunehmen und im Gebäude nicht zu tragen.
- 1.4. Jegliche Art von Gewaltanwendung, körperlicher und psychischer Bedrohung sowie Mobbing gegen Schüler oder Mitarbeiter wird an der Libertasschule Löwenberg nicht geduldet und zur Wahrung des Schulfriedens konsequent geahndet.

- 1.5. Jeder Schüler/ jede Schülerin ist für das Mitbringen eigener Wertsachen selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigungen jeglicher Art keinerlei Haftung.
- 1.6. Der Unterricht in der Libertasschule beginnt um 7:55 Uhr. Die Stundenzeiten sind auf der Homepage der Schule einsehbar. **Kommt ein Schüler selbst verschuldet verspätet zum Unterricht, hat er sich beim Fachlehrer zu melden und zu entschuldigen. Dieser entscheidet, ob diese Entschuldigung zu akzeptieren ist. Kann er dies nicht, wird dies als Fehlstunde gewertet. Der Schüler holt sich Aufgaben zum nachzuarbeitenden Unterrichtsstoff. Der Schüler hat die Verpflichtung, diese Erledigung angemessen nachzuweisen, da dies bewertet wird.**
- 1.7. Im Falle eines Nichterscheins der Lehrkraft (nach 10 Minuten des Unterrichtsbeginns) ist der Klassensprecher/ die Klassensprecherin dafür verantwortlich dies sofort im Sekretariat zu melden.
- 1.8. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nicht vor dem Schulschluss verlassen. Ausnahmen regelt die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin. Voraussetzung ist die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten.
- 1.9. **Das Tragen von Kleidung, welches extremistisches Gedankengut zum Ausdruck bringt, ist untersagt. Untersagt sind Aufdrucke bzw. Schriftzüge mit gewalt-, drogen- oder sektenverherrlichenden, sowie allgemein diskriminierenden Aussagen gegenüber anderen Menschen. Die schulische Kleidung ist so zu wählen, dass Dekolletée, Bauch und Gesäß bedeckt sind. Bei Nichtbeachtung wird das Tragen eines schuleigenen Oberteils angeordnet.**
- 1.10. Die Aufsichtspflicht der Schule endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- 1.11. **Eltern nutzen ausschließlich die vorgedruckten Dokumente in den Schülerplanern oder von der Homepage zur Beantragung von Befreiungen vom Unterricht bzw. vom Sport.**
- 1.12. **Besteht der begründete Verdacht, dass Schüler ohne Notwendigkeit mit Duldung der Sorgeberechtigten dem Unterricht fernbleiben, kann die Klassenlehrkraft/Klassenkonferenz die ärztliche Attestpflicht für künftige Fehlzeiten anordnen.**

2. Pausenregelungen:

Während die kleinen Pausen zum Unterrichtsraumwechsel dienen, sind die großen Pausen zur geistigen und körperlichen Regeneration gedacht. Dies gilt für Schüler und Schülerinnen ebenso wie für Lehrer und Lehrerinnen.

- 2.1. Die großen Pausen werden von den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulhof verbracht. Ausnahmen sind witterungsbedingt zulässig.
- 2.2. Für die Sekundarstufe I findet von Dienstag bis Donnerstag in der zweiten Hofpause das Mittagsband statt. In diesem Zeitrahmen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulcampus sowie in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten. Die Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse dürfen mit vorheriger Genehmigung der Sorgeberechtigten das Mittagsband außerhalb des Schulcampus verbringen.

- 2.3. In der Primarstufe frühstücken die Schüler in der Zeit von 08.35-08.45 Uhr.
- 2.4. Auch in den Pausen ist auf eine ständige gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Das Werfen von Schneebällen, die Nutzung von Skateboards, Rollern und Rollschuhen ist auf dem Pausenhof aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 2.5. Sämtliche Grünanlagen, Bäume und Bepflanzungen sowie Objekte im Außenbereich sind zu schützen und in einem unversehrten Zustand zu lassen.
- 2.6. Für Ballspiele sind ausschließlich die Sportstätten zu nutzen. Der Bolzplatz ist für die Primarstufe in der ersten großen Pause zugänglich, in der zweiten für die Sekundarstufe I.
- 2.7. Die unter Punkt 6 festgelegten Regelungen sind ebenfalls in allen Pausensituationen einzuhalten.

3. Nutzung der Schuleinrichtung:

Mit dem gemeinschaftlich genutzten Schuleigentum ist besonders pfleglich umzugehen. Verschmutzungen oder Beschädigungen müssen dem Schulpersonal angezeigt, vom Verursacher beseitigt oder gegebenenfalls erstattet werden. Vorsätzliche Beschädigungen oder Verunreinigungen werden geahndet.

- 3.1. Im Computerkabinett sowie in allen Fachräumen (Chemie, Physik, Biologie, WAT-Werkstatt, Kunst, Musik) gilt ein absolutes Ess- und Trinkverbot.
- 3.2. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 3.3. Die von der Schule ausgeliehenen Bücher bzw. Arbeitshefte sind nach Erhalt in eine feste Schutzhülle einzubinden. Beschädigte Bücher müssen anteilmäßig erstattet werden, sofern die Vorschädigung nicht registriert ist.
- 3.4. Der Arbeitsplatz sowie die Räumlichkeiten sind sauber und in einem dem Lernort angemessenen Zustand zu hinterlassen. Der „angemessene“ Zustand wird durch die jeweilige Fachlehrkraft definiert. Nach der letzten Stunde im Raum sind alle Stühle hochzustellen sowie alle Fenster fest zu verschließen.
- 3.5. Die Nutzung der Sportanlagen ist unter Aufsicht gestattet. Dabei darf der reguläre Sportunterricht nicht gestört werden.

4. Sicherheit und Verhalten im Gefahrenfall:

Die körperliche und geistige Unversehrtheit ist oberste Priorität in einer weltoffenen und toleranten Schule. Gefährliche Gegenstände und Materialien, jugendgefährdende Schriften sowie Daten und Symbole sind verboten. Jeder kann und darf eine Gleichbehandlung erwarten. Dabei spielen weder Herkunft, Geschlecht, sexuelle Identität noch politische oder religiöse Anschauungen eine Rolle.

- 4.1. Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, deren Nachbildungen sowie von anderen Gegenständen, die

Personenschäden verursachen können, sind verboten. Dazu gehört jede Form von Schuss-, Hieb-, Stoß-, und Wurfaffen, sowie jede Art von Elektroschockern. Pyrotechnische Erzeugnisse sind generell untersagt. Zuwiderhandlungen werden unverzüglich zur Anzeige gebracht.

- 4.2. Unfälle müssen umgehend der naheliegendsten Aufsichtsperson und dem Sekretariat gemeldet werden. Zusätzlich werden die Sorgeberechtigten seitens der Schule informiert. Erste Hilfe ist sofort im Rahmen der schulischen Möglichkeiten zu leisten. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, ist umgehend die Rettungsstelle zu kontaktieren.
- 4.3. Die Zufahrten für Rettungskräfte wie Feuerwehr und Krankenwagen sind Tag und Nacht frei zu halten.
- 4.4. Flucht und Rettungswege sind ebenfalls zu jeder Zeit frei von Hindernissen zu halten.
- 4.5. Bei Zuwiderhandlungen, der **in Punkt 4.3 und Punkt 4.4 sowie 5.1** beschriebenen Regelungen erfolgt eine Anzeige beim Ordnungsamt.
- 4.6. In regelmäßigen Zeitabständen sind Evakuierungsübungen durchzuführen, um den Schülerinnen und Schülern das richtige Verhalten bei Brand- und Katastrophenfall zu verdeutlichen und zu verinnerlichen.

5. Suchtverhalten vorbeugen:

Wir legen großen Wert auf gemeinsame Bewegung, sportliche Aktivität und ein gesundes Körpergefühl. Rauchen, Alkohol und Drogen, **aber auch übermäßiges Spielen mit dem Handy** stehen diesen Werten entgegen. Wir sprechen uns gegen den Konsum und das Mitführen dieser und ähnlicher Rauschmittel aus. Der Schutz unserer Schülerinnen und Schüler steht dabei im Fokus.

- 5.1. Das Rauchen, der Konsum von Alkohol sowie von Energy-Drinks ist auf dem gesamten Schulcampus verboten. Dies gilt ebenfalls für E-Zigaretten und E-Shishas.
- 5.2. **Zum Durstlöschen gestatten wir Fruchtschorlen, Mineralwasser und zuckerfreie Teegetränke.**
- 5.3. Das Einbringen und der Konsum von Drogen bzw. anderen Betäubungsmitteln ist strengstens untersagt. Jedem noch so kleinen Verdacht wird nachgegangen und bei Verstoß zur Anzeige gebracht.

6. Nutzung von elektrischen Geräten:

In einer auf Fortschritt ausgerichteten Schule werden Informationstechnologien eine besondere Bedeutung zugesprochen. Den wertschätzenden und kompetenten Umgang mit diesen Technologien erlernen die Schülerinnen und Schüler im Schulalltag. Mobiltelefone sind grundsätzlich während der Schulzeit im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen lautlos (ohne Vibration) bzw. ausgeschaltet mit sich zu führen.

- 6.1. Das Mitführen von elektronischen Geräten erfolgt auf eigener Verantwortung. Die Schule kann nicht für Verluste oder Beschädigungen jeglicher Art haftbar gemacht werden. **Schülern der 1.-6.Klassen ist das Nutzen von Smartphones und Smartwatches untersagt.**

- 6.2. Bei Zuwiderhandlungen von Schülern der Klassenstufen 1-10 werden die Geräte eigenverantwortlich in klasseninternen Handyunterbringungen verstaut.
- 6.3. Das Fotografieren sowie das Filmen oder Aufnehmen von einer oder mehreren Personen im Schulalltag ohne Genehmigung der Schulleitung sind Straftaten gemäß Strafgesetzbuch und werden entsprechend geahndet.
- 6.4. Dringende Telefonate dürfen nach Genehmigung durch eine Lehrkraft geführt werden.
- 6.5. Mit vorausgegangener Genehmigung der jeweiligen Fachlehrkraft dürfen elektronische Geräte genutzt werden.
- 6.6. Bei Missachtung erfolgt der Einzug des Gerätes. Die Rückgabe erfolgt nach dem Unterricht über die Schulleitung an den Schüler bzw. an die Schülerin nach Absprache mit der Klassenlehrkraft/Fachlehrkraft.

7. Hausrecht:

Das Hausrecht der Schule obliegt der Schulleitung bzw. deren Vertretung.

- 7.1. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes Brandenburg.
- 7.2. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Schule werden angemessene, pädagogische im Verhältnis stehende Maßnahmen ergriffen. Dabei werden die Sorgeberechtigten um Unterstützung beim Vorgehen der Schule gebeten.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Teile der Schul- und Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Schul- und Hausordnung im Übrigen unberührt.

Diese Hausordnung wurde auf der Schulkonferenz am 15.07.2024 beschlossen.



Schüler

Sorgeberechtigte

Schulleiter